

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÖRDERUNGSAKTION VERSORGUNGSSICHERHEIT IM LÄNDLICHEN RAUM

FÜR PROJEKTE, FÜR DIE EINE FÖRDERUNG NACH UMSETZUNG DES PROJEKTES BEANTRAGT WIRD

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit Übermittlung des Auszahlungsbriefes durch die Kommunkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam zwischen der im Online-Antrag auf Förderung („Förderungsantrag“) genannten antragstellenden Person, als „förderungsnehmende Person“ und dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF., die Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idGF („InvestFRL 2022“), der auf der Webseite www.klimafonds.gv.at zur Verfügung gestellte Leitfaden „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“, der Förderungsantrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Uploads beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und Bestandteil des Förderungsvertrages sowie Grundlage für die Förderungsentscheidung. Die im Online-Antrag enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der InvestFRL 2022. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Die im Leitfaden „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“ genannten Fristen für die Antragstellung, Lieferung und Installation sind einzuhalten. Das früheste anerkenbare Rechnungsdatum ist der 01.10.2022.
5. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe ausbezahlt.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag, inklusive seiner Bestandteile, ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, sowie ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet und bestätigt,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idGF zu verwenden;
4. die für die Durchführung, Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen sowie Nachweise für die Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Nachweise zur Einhaltung der im Folgenden angeführten technischen Auflagen auf Verlangen vorzulegen. Die Einhaltung folgender Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung:

- 4.1. der Umbau des Zählerkastens muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert worden sein.;
 - 4.2. die Ausführung muss der ÖNORM E 2701 entsprechen;
 - 4.3. die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netzanbieters müssen eingehalten sein;
 - 4.4. ein Probelauf muss durchgeführt worden sein und der Betrieb auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet sein.
5. die errichtete Anlage zehn Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben;
 6. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen nach Errichtung der Anlage unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
 7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Klima- und Energiefonds und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Anlage zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung der Förderung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
 8. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und Förderungen zu informieren;
 9. sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“- Beihilfen sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 beziehungsweise gemäß Agrarische De-minimis-Verordnung - Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 innerhalb von drei Jahren zu garantieren;
 10. dass es sich bei dem zu versorgenden Objekt um ein Gebäude handelt, das laut der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurde oder rechtmäßig besteht;
 11. während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme die einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten;
 12. die Angaben im Rahmen der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß gemacht und die Rechnungsbeträge vollständig angegeben zu haben und dass sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, beziehungsweise eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden;

2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Anlage nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der förderungsnehmenden Person verloren-gegangen sind;
5. der projektierte ökologische Erfolg der Anlage für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
6. die geförderte Anlage verkauft oder außer Betrieb genommen wird und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird;
7. über das Vermögen der förderungsnehmenden Person vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Anlage oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und der projektierte ökologische Erfolg der geförderten Anlage dadurch konkret gefährdet ist (gilt nur für Betriebe);
8. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
9. das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage nach Fertigstellung verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst bis zu zehn Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (gilt nur für Betriebe).

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 von Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen an. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 von Hundert. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher informiert die förderungsgebende Person hiermit gemäß Art 13 und 14 DSGVO über die im Rahmen der Fördervergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die der förderungsnehmenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der förderungsnehmenden Personen), durch die deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

2. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber verarbeitet die

- i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person erforderlichenfalls

- i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF.), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF., sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,
- ii. an den Wirtschaftsprüfer beziehungsweise die Wirtschaftsprüferin zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG beziehungsweise an den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin zur Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF ,
- iii. nach Vertragsabschluss an Fachexperten zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.
- iv. nach Vertragsabschluss an die Öffentlichkeit - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - und zwar ihren Namen, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, das Projektvolumen, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial (insbesondere gemäß §1 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF).

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt der Förderungsgeber – sofern die förderungsnehmende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an die in der Einwilligungserklärung genannten Dritten.

Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der förderungsnehmenden Person gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des BMK zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiter des Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der förderungsnehmenden Person beziehungsweise der „Kennziffer Unternehmensregister“ (KUR) zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl beziehungsweise entsprechende Firmendaten der förderungsnehmenden Person im Online-Antrag erforderlich.

4. Speicherdauer

Der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist – jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person länger aufzubewahren.

Außerdem speichert der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der förderungsnehmenden Person und dem Förderungsgeber geltend gemacht werden können beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der förderungsnehmenden Person, so steht der förderungsnehmenden Person ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte vom Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als sein Auftragsverarbeiter übertragen.

Wenn die förderungsnehmende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die förderungsnehmende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für die förderungsnehmende Person die Möglichkeit, sich an die oder den Datenschutzbeauftragten des Klima- und Energiefonds zu wenden: datenschutz@klimafonds.gv.at